

dienen dem Schutze des menschlichen Lebens. Hierzu rechnen auch Telegramme zur Alarmierung von Soforthilfe, z. B. bei Katastrophen, Unglücksfällen, bei lebensgefährlichen Erkrankungen oder bei Frühgeburten. Nottelegramme müssen in offener Sprache abgefaßt sein.

(2) Die Deutsche Post hat das Recht, Nottelegramme nachträglich auf ihre Dringlichkeit zu überprüfen. Bei festgestelltem Mißbrauch ist die Gebühr für ein Blitztelegramm zu entrichten

#### § 12

##### Blitztelegramme, dringende Telegramme

(1) Blitztelegramme müssen in offener deutscher Sprache abgefaßt sein und sollen nicht mehr als 30 Gebührenwörter enthalten. Sie sind durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = Blitz = zu kennzeichnen.

(2) Blitztelegramme, deren Aufgabe- und Bestimmungsort beide innerhalb des sorbischen Sprachgebietes der Deutschen Demokratischen Republik liegen, dürfen auch in sorbischer Sprache abgefaßt werden.

(3) Blitztelegramme sollen eine Fernsprech- oder eine Telexanschrift tragen. Blitztelegramme mit anderen Anschriften werden nur auf Gefahr des Absenders angenommen. Dazu zählen auch Blitztelegramme mit voller Anschrift und dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = Fernsprecher = (§ 8 Abs. 7).

(4) Blitztelegramme dürfen nicht bei Telegrammzustellern, Landzustellern, Fernschreibstellen der Deutschen Reichsbahn oder durch Postbriefkästen aufgegeben werden.

(5) Außer dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = Blitz = sind nur die Anschlußbezeichnung des Empfängers (Abs. 3) sowie = RP \_\_\_\_\_ = als weitere gebührenpflichtige Dienstvermerke zugelassen (§ 17).

(6) Dringende Telegramme sind durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = D = zu kennzeichnen.

#### § 13

##### Brieftelegramme

(1) Brieftelegramme werden am Bestimmungsort wie gewöhnliche Briefe zugestellt. Ihr Text muß ganz in offener Sprache abgefaßt sein. Auf Verlangen der Telegrammannahmestelle hat der Absender auf der Telegrammurschrift eine Erklärung zu unterschreiben, daß der Text vollständig in offener Sprache abgefaßt ist und keine andere Bedeutung hat, als sich aus seiner Niederschrift ergibt. In der Erklärung müssen die Sprachen angegeben sein, in denen das Telegramm abgefaßt ist.

(2) Brieftelegramme dürfen nicht bei Fernschreibstellen der Deutschen Reichsbahn aufgegeben werden.

(3) Neben dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = LT = kommen als weitere gebührenpflichtige Dienstvermerke in Betracht: = FS =, = nachgesandt von \_\_\_\_\_ =, = RP..... =, = TM----- =, = CTA =, = LX =, = GP =, = TR = und = bahnlagernd = (Anlage 2).

(4) Fernsprech- und Telexanschriften sind nicht gestattet.

(5) Telegramme des Geldverkehrs (§ 24) und Bildtelegramme (§ 25) sind als Brieftelegramme nicht zugelassen.

(6) Schiffsbrieftelegramme sind eine besondere Art der Seefunktelegramme (§ 23 Abs. 9).

#### A b s c h n i t t V

##### Besondere Telegramme

#### § 14

##### Telegrafische Wetter- und Wasserstandsmeldungen

(1) Die von einer amtlichen Wetterdienststelle oder von einer mit einer solchen in amtlicher Verbindung

stehenden Stelle oder Person ausgehenden oder an diese gerichteten Wetterbeobachtungen oder Wettervorhersagen können als Wettertelegramme aufgegeben werden.

(2) Wettertelegramme gelten als Telegramme offener Sprache, auch wenn sie Zifferngruppen mit dem Buchstaben x enthalten. Sie erhalten vor, der Anschrift den gebührenpflichtigen Dienstvermerk =\* = OBS =. Weitere gebührenpflichtige Dienstvermerke sind nicht zugelassen.

(3) Wettertelegramme werden im Rang der Blitztelegramme (§ 10) übermittelt und zugestellt.

(4) Telegramme mit Wetternachrichten an Empfänger, die nicht am amtlichen Wetterdienst gemäß Abs. 1 teilnehmen, gelten nicht als Wettertelegramme.

(5) Bei plötzlichen Wetteränderungen, die für den Flugsicherungsdienst von Bedeutung sind, dürfen Wetterdienststellen Flugtelegramme aufgeben. Diese Telegramme erhalten als gebührenpflichtigen Dienstvermerk die Bezeichnung —Flug =\* =. Andere gebührenpflichtige Dienstvermerke sind nicht zugelassen.

(6) Flugtelegramme werden im Rang der Nottelegramme (§ 10) übermittelt und zugestellt.

(7) Wasserstandstelegramme sind Telegramme der mit dem Hochwasserwarn- und -meldedienst Beauftragten. Sie werden ohne Anschrift nach besonderen Verteilplänen der Hochwassermeldeordnungen übermittelt und zugestellt. Das erste Textwort bezeichnet die aufgebende Meldestelle.

(8) Wasserstandstelegramme werden im Rang der Blitztelegramme (§ 10) übermittelt und zugestellt.

(9) Abweichend vom Abs. 7 müssen Wasserstandstelegramme an einzelne Empfänger oder an einzelne in den Verteilplänen nicht aufgeführte Empfänger eine Anschrift erhalten. Ist ein solches Telegramm an mehrere Empfänger in demselben Ort gerichtet, so können die gebührenpflichtigen Dienstvermerke = TM \_\_\_\_\_ = und gegebenenfalls = CTA = angewendet werden (§ 20).

#### § 15

##### Staatstelegramme

(1) Staatstelegramme sind Telegramme in Staatsangelegenheiten. Sie können vom Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik, vom Präsidenten der Volkskammer und seinen Stellvertretern sowie von Mitgliedern des Ministerrates aufgegeben werden. Außerdem kann ein besonderer Personenkreis vom Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates zugelassen werden.

(2) Staatstelegramme werden im Rang der Blitztelegramme (§ 10) übermittelt und gegen Empfangsschein zugestellt.

(3) Staatstelegramme können auch als Brieftelegramme (§ 13) mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = LTF = aufgegeben werden (Staatsbrieftelegramme).

(4) Staatsbrieftelegramme werden im Rang der gewöhnlichen Brieftelegramme (§ 10) übermittelt und **zugeitelt**

#### § 16

##### Pressetelegramme

(1) Pressetelegramme sind Telegramme, deren Inhalt zur Veröffentlichung in der Presse oder im Rundfunk bestimmt ist.

(2) Pressetelegramme dürfen von jedem an Presseorgane, Nachrichtenbüros, Dienststellen des Rundfunks, aber nicht an eine dort beschäftigte Einzelperson aufgegeben werden.